

Az.: 1 RA 73/64

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

1)

Beklagte,

2)

Beigeladene und Revisionsklägerin,

g e g e n

.

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 10. November
1964 unter Mitwirkung von

Präsident S c h n e i d e r
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter H e y e r

beschlossen:

Die Revision der beigeladenen Landesversicherungsanstalt
Westfalen gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nord-
rhein-Westfalen vom 15. Januar 1964 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beigeladene hat der Klägerin die Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Landessozialgericht (LSG) die am 10. Januar 1961 eingelegte Berufung der Beigeladenen als unzulässig verworfen, weil der Versicherte nach Erlass des Sozialgerichts-Urteils (11. November 1960) am 27. Dezember 1960 verstorben sei und es sich deshalb im Zeitpunkt der Berufungseinlegung bei der geltend gemachten höheren Rente um eine solche für einen bereits abgelaufenen Zeitraum handele.

Das LSG hat in dem angefochtenen Urteil die Revision nicht zugelassen; diese wäre daher nur statthaft, wenn ein tatsächlich vorliegender wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG in richtiger Weise gerügt wäre (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -; BSG 1, 150). Das ist aber nicht der Fall.

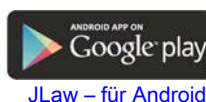
In der Revisionsbegründung wird gerügt, das LSG habe die Berufung als unzulässig verworfen, statt in der Sache zu entscheiden. Verletzt sei § 146 SGG; nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift sei für den Ausschluß der Berufung nicht deren Ziel, sondern der Inhalt des angefochtenen Urteils maßgebend. Dieses habe aber nicht nur Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betroffen.

Diese Begründung genügt nicht den Anforderungen des § 164 Abs. 2 SGG. § 146 SGG galt mit dem in der Revisionsbegründung angeführten Wortlaut nur bis zum 30. Juni 1958 (2. Gesetz zur Änderung des SGG vom 25. Juni 1958, BGBl. I, 409). Die in der Revisionsbegründung bezeichneten Tatsachen beziehen sich daher nicht auf das für das Berufungsverfahren geltende Recht; sie sind also auch nicht geeignet, einen Mangel dieses Verfahrens zu ergeben. Die Anforderungen des § 164 Abs. 2 SGG sind daher nicht erfüllt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
[\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 3 -

Der Hinweis der Revisionsklägerin auf das Urteil des 4. Senats vom 22. November 1962 - 4 RJ 371/60 - beruht auf einem Irrtum. Der 4. Senat zieht darin zwar den Tenor des angefochtenen Urteils heran, um den Berufungsantrag auszu- legen, beurteilt die Zulassung der Berufung aber nach de- ren Gegenstand im Zeitpunkt ihrer Einlegung.

Da die Revisionsbegründung nicht in der vom Gesetz vorge- schriebenen Weise begründet worden ist (§ 164 Abs. 2 SGG), muß sie als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)